

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 477 vom 8. November 2018

BE Obergericht, 2018-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_477

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 477 du 8 novembre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 477 del 8 novembre 2018

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121). Gestützt auf deren Antrag ordnete das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) mit Entscheid vom 8. November 2018 Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten an, d.h. bis am 4. Februar 2019. Hiergegen erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 17. November 2018 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Entscheids sowie die sofortige Entlassung aus der Untersuchungshaft. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 20. November 2018 – unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid – auf eine Stellungnahme. Der mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren betraute Staatsanwalt C._____ schloss in seiner Stellungnahme vom 22. November 2018 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Eingaben des Zwangsmassnahmengerichts und der Staatsanwaltschaft wurden dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. November 2018 zugestellt.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

dass es sich dabei um Heroingemisch und Streckmittel handelt (Haftantrag der Staatsanwaltschaft vom 6. November 2018). Auf zwei (im Kühlschrank) und drei (auf dem Glastisch) vorgefundenen Minigrips sind DNA-Spuren des Beschwerdeführers und auf einem Behältnis DNA-Spuren eines gewissen E._____ gesichert worden (Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 6. November 2018; Vorhalt anlässlich der

Hafteinvernahme vom 5. November 2018, Z. 52-61 des entsprechenden Protokolls). Weiter wurde im fraglichen Kellerabteil auch ein Dokument, das an eine Person namens F._____ adressiert war, aufgefunden. Gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Stellungnahme vom 22. November 2018 konnte bisher nicht in Erfahrung gebracht werden, was E._____ und F._____ mit den aufgefundenen Drogen zu tun haben. Der Aufenthaltsort von E._____ ist nicht bekannt. Er wird polizeilich gesucht. F._____ wird am 28. November 2018 zur Sache einvernommen. Aktenkundig ist ferner, dass sich die vorgenannte Mieterin am Abend des 6. Juni 2018 erneut an die Kantonspolizei gewandt und berichtet hat, dass ihre Nachbarn bei ihr gewesen seien und sie gebeten hätten, nichts über sie zu berichten. Diese Nachbarn hätten sich im Übrigen nach Abzug der Polizei in den Keller begeben (Wahrnehmungsbericht der Kantonspolizei Bern vom 13. Juni 2018). Rund vier Monate später, konkret am 31. Oktober 2018, fand am Wohnort des Beschwerdeführers eine Hausdurchsuchung statt. Anlässlich dieser wurden diverse leere Flaschen mit kodeinhaltigen Flüssigkeitsrückständen, eine Taschenwaage und eine grössere Menge Bargeld (CHF 1'750.00 und EUR 50.00) sichergestellt. Der Beschwerdeführer konnte vor Ort nicht vorgefunden werden, so dass die Hausdurchsuchung in Anwesenheit seiner Mutter durchgeführt wurde. Der Beschwerdeführer meldete sich indessen am Nachmittag desselben Tages bei der Kantonspolizei. Telefonisch wurde vereinbart, dass der Beschwerdeführer am

E. 3.1

Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (E. 4) und besondere Haftgründe (E. 5) vorliegen. Unbestritten ist, dass der der Strafuntersuchung zugrunde liegende Tatbestand (Art. 19 BetrMG) – unter Vorbehalt der weiteren Voraussetzungen – die Anordnung von Untersuchungshaft rechtfertigt.

E. 3.2

Der massgebliche Sachverhalt präsentiert sich gemäss den im Haftverfahren zur Verfügung gestellten Akten wie folgt: Aufgrund eines Hinweises einer Mieterin fand die Kantonspolizei Bern am 6. Juni 2018 in einem Kellerabteil am D._____ (Weg) in Biel verschiedene Drogenutensilien (Löffel, Waagen, Minigrips) sowie eine grössere Menge braunes Pulver (abgepackt in mehrere Minigrips, insgesamt 158.5 Gramm brutto). Darüber hinaus konnte sie einen Plastiksack mit Marihuana (42.55 Gramm brutto), 40 Blister Xanax (total 388 Tabletten), 3 Blister Ritalin (insgesamt 30 Tabletten) und verschiedene Waffen sicherstellen. Die Auswertung des braunen Pulvers beim IRM hat ergeben,

E. 5

operationsbereitschaft, Neigung zu Kollusion usw.), aus ihren persönlichen Merkmalen (Leumund, allfällige Vorstrafen usw.), aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den ihn belastenden Personen ergeben (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_146/2018 vom 11. April 2018 E. 2.2; vgl. auch FORSTER, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, N. 7 zu Art. 221 StPO). Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen.

E. 5.1

Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person andere Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Diese können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess (Aussageverhalten, Ko-

E. 5.2

Die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht halten dafür, dass mit Blick auf das Anfangsstadium der Strafuntersuchung keine überhöhten Anforderungen an die Kollusionsgefahr zu stellen seien. Dem ist zunächst beizupflichten. Das Zwangsmassnahmengericht führt zur Begründung der Kollusionsgefahr Folgendes aus: Vorliegend ist unklar, wem die sichergestellten Drogen und Gegenstände gehören und wie viele Personen in welcher Art und Weise und in welchem Ausmass beteiligt sind. Der mutmassliche Mittäter E._____, dessen DNA-Profil auch auf den Minigrips sichergestellt wurde, ist derzeit unbekanntes Aufenthaltes. Angesichts dieser Umstände ist vorliegend konkret zu befürchten, dass sich der Beschuldigte im Falle einer Entlassung in Freiheit mit E._____ oder allfälligen weiteren Beteiligten absprechen könnte bzw. vorhandene Beweismittel beeinflussen oder beiseite schaffen könnte, um so die Wahrheitsfindung zu gefährden oder gar zu verunmöglichen. Es ist zwar zutreffend, dass der Beschuldigte zwischen Hausdurchsuchung und Verhaftung während 5 Tagen auf freiem Fuss war und bereits in diesem Zeitpunkt die Gelegenheit hatte zu kolludieren. Diese Tatsache steht einer nach wie vor andauernden Kollusionsgefahr aber in keiner Weise entgegen. Der Beschuldigte war vor dem 05.11.2018 noch gar nicht mit den Ergebnissen seiner eigenen Hausdurchsuchung und vor allem nicht mit jenen der Hausdurchsuchung am D._____ (Weg) konfrontiert worden. Er konnte sich somit des ganzen Ausmasses der Vorwürfe in der eröffneten Strafuntersuchung noch gar nicht bewusst sein. Dass er schon nur betreffend die ihm bekannten, von der Polizei sichergestellten Gegenstände bei ihm zu Hause zu Kollusionshandlungen zumindest bereit war, hat er in diesen fünf Tagen tatkräftig unter Beweis gestellt: so hat er seine Mutter dazu gebracht, für das sichergestellte Bargeld eine höchst widersprüchliche Erklärung resp. Begründung zu unterschreiben. Diesbezüglich wird er sich jedenfalls zu erklären haben. Die drohende Kollusionsgefahr ist somit genügend konkret. Dass der Beschuldigte aus freien Stücken und pünktlich zum Einvernahmetermin erschien ist im Zusammenhang mit der Prüfung von Kollusionsgefahr nicht von Belang, ein solches Verhalten wäre allenfalls bei geltend gemachter Fluchtgefahr günstig für den Beschuldigten. Es gilt nun zu verhindern, dass der Beschuldigte jetzt, nachdem er mit den Ergebnissen der beiden Hausdurchsuchungen konfrontiert worden ist, die weiteren geplanten Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft behindert oder zu verdunkeln versucht. Kollusionsgefahr ist somit klarerweise gegeben.

E. 5.3

Demgegenüber verneint der Beschwerdeführer das Vorliegen von konkreten und ernsthaft zu befürchtenden Umständen, welche dafür sprechen würden, dass er im Fall einer Haftentlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit kolludieren werde. Weder lasse sein Verhalten (Aussageverweigerung, das Einreichen einer schriftlichen Erklärung bezüglich des sichergestellten Bargelds, allenfalls weitere Kollusionshand-

E. 5.4

Anders als der Beschwerdeführer meint, spielt sein Aussageverhalten bei der Beurteilung der Kollusionsgefahr sehr wohl eine Rolle, auch wenn es, für sich allein genommen, eine solche nicht zu begründen vermag (Urteil des Bundesgerichts 1B_270/2018 vom 27. Juni 2018 E. 5.4). Dies steht nicht im Widerspruch zu seinem Aussageverweigerungsrecht (Art. 113 StPO). Die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht vertreten die Auffassung, dass sich der Beschwerdeführer erst anlässlich der Einvernahme vom 5. November 2018 über das ganze Ausmass der gegen ihn erhobenen Vorwürfe bzw. der gegen ihn eröffneten Strafuntersuchung bewusst geworden sei, Kollusionshandlungen somit nach wie vor möglich seien. Dies mag zutreffen. Indessen ist ebenso ein anderes Szenario möglich. Der Beschwerdeführer ist scheinbar Drogenkonsument und dürfte somit über Kontakte im Drogenmilieu verfügen. Die aufgefundenen DNA-Spuren im Kellerabteil am D._____ (Weg) deuten darauf hin, dass der Beschwerdeführer mit der dort aufgefundenen Menge an Heroingemisch in irgendeiner Weise zu tun gehabt hat, dass er sich eventuell gar als Verkäufer betätigt hat. Ausgehend davon dürfte ebenso die Vermutung zutreffen, dass der Beschwerdeführer schon vor längerer Zeit von der Beschlagnahme der im Kellerabteil gelagerten Drogenutensilien und Drogen Kenntnis erfahren und dass er aufgrund der bei ihm am 31. Oktober 2018 durchgeführten Hausdurchsuchung den Verdacht gehegt hat, dass die gegen ihn eröffnete Strafuntersuchung auch im Zusammenhang mit der am D._____ (Weg) aufgefundenen Drogen stehen könnte. Mit Blick auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens rechtfertigt sich, die Frage offen zu lassen, welches Szenario nun wahrscheinlicher ist bzw. ob der Beschwerdeführer bereits vor seiner Verhaftung Gelegenheit zu kolludieren hatte. Hinsichtlich konkreter Kollusionsmöglichkeit halten die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht dafür, dass der Beschwerdeführer in Freiheit mit E._____ und F._____ Absprachen treffen und sie im ihn betreffenden Verfahren in kolludierender Weise beeinflussen könnte. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass E._____ bereits im Anschluss an die Hausdurchsuchung vom 6. Juni 2018 im Kellerabteil am D._____ (Weg) als Spurengabe identifiziert worden ist. Sein Aufenthaltsort ist den Strafverfolgungsbehörden nach wie vor nicht bekannt. Damit dem Beschwerdeführer jedoch entgegengehalten werden darf, dass er die Wahrheitsfindung mit Blick auf E._____ zu beeinträchtigen versuchen könnte,

E. 6

lungen) auf Kollusionsgefahr schliessen, noch stelle der Umstand, dass ein zweiter Spurengabe habe identifiziert (E._____) und der Name einer dritten Person (F._____) am Fundort habe erhältlich gemacht werden können, eine Kollusionsmöglichkeit dar. Zudem sei er, obschon er seit der am 31. Oktober 2018 bei ihm durchgeführten Hausdurchsuchung über die gegen ihn eingeleitete Strafuntersuchung informiert gewesen sei – in Freiheit belassen worden und erst im Anschluss an die polizeiliche Einvernahme vom 5. November 2018, nachdem er die Aussagen verweigert habe, mit der Begründung, es liege Kollusionsgefahr vor, festgenommen worden. Hätte er kolludieren wollen, wären entsprechende Handlungen zwischen Oktober 2018 und 5. November 2018 bereits erfolgt. Die angeordnete Untersuchungshaft komme einer unzulässigen Beugehaft gleich.

E. 6.1

Die Verlängerung der Untersuchungshaft hat sodann das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu wahren. Eine in Haft gehaltene Person hat gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (sog. Überhaft; BGE 139 IV 270 E. 3.1). Im Weiteren kann eine Haft die zulässige Dauer auch dann überschreiten, wenn das Strafverfahren nicht genügend vorangetrieben wird, wobei sowohl das Verhalten der Justizbehörden als auch dasjenige des Inhaftierten in Betracht gezogen werden müssen (Urteil des Bundesgerichts 1B_283/2016 vom 26. August 2016 E. 5.2, BGE 133 I 168 E. 4.1). Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind zudem aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO).

E. 6.2

Wie das Zwangsmassnahmengericht zu Recht festhält, droht mit Blick auf die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe, selbst wenn sich diese derzeit im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 StPO bewegen, noch keine Überhaft. Ebenfalls ist ihm darin beizupflichten, dass derzeit keine Ersatzmassnahmen ausgemacht werden können, mit welchen der derzeitigen Kollusionsgefahr wirksam begegnet werden könnte.

E. 6.3

Mit Blick auf das zur Kollusionsgefahr Ausgeführte erweist sich jedoch eine angeordnete Haftdauer von drei Monaten als unverhältnismässig. Die Bemessung der Haftdauer hat – bei Vorliegen von Kollusionsgefahr – anhand der erkennbaren und notwendigen Beweismassnahmen und in Berücksichtigung des dafür notwendigen

E. 7

muss erwartet werden, dass dessen Anhaltung und Befragung kurz bevorsteht, handelt es sich bei der hier zu untersuchenden Straftat doch nicht um ein schweres Delikt wie etwa einem Tötungsdelikt. Dass dessen Anhaltung kurz bevorsteht oder welche konkreten Ermittlungshandlungen zu dessen Anhaltung geplant sind, so dass zumindest in der nächsten Zeit von einer möglichen Anhaltung ausgegangen werden dürfte, wird in keiner Weise ausgeführt. Allein aus dem allgemein gehaltenen Hinweis im Haftantrag, wonach eine Durchsuchung des Mobiltelefons des Beschwerdeführers sowie allfällig weitere Zwangsmassnahmen geplant seien, kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass mit Blick auf den Aufenthaltsort von E. _____ bzw. dessen Anhaltung neue Ermittlungsergebnisse erwartet würden. Ohnehin ist unklar, ob die Strafverfolgungsbehörden tatsächlich im Besitz des Mobiltelefons des Beschwerdeführers sind, so dass dieses einer Auswertung zugeführt werden könnte oder bereits hat zugeführt werden können. Den Haftakten ist diesbezüglich lediglich zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme vom 5. November 2018 gegenüber der Polizei geltend gemacht hat, das Mobiltelefon verloren zu haben, worauf ihm die Polizei in Aussicht gestellt hat, im Anschluss an die Einvernahme mit ihm nach Hause zu gehen und dort das Mobiltelefon gegebenenfalls sicherzustellen (Einvernahmeprotokoll vom 5. November 2018 Z. 19-25). Weitere Hinweise bezüglich des Mobiltelefons fehlen. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Zeitablaufs seit Identifikation als

Spurengänger kann die Möglichkeit einer Anhaltung von E. _____ im Haftverfahren nur noch als theoretischer Art bezeichnet werden. Dass der Beschwerdeführer die weiteren geplanten Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft durch Absprachen mit E. _____ behindern oder verdunkeln könnte, muss gestützt auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen somit als nur noch von theoretischer Natur bezeichnet werden. Die Kollusionsgefahr lässt sich jedoch mit Blick auf F. _____ rechtsgenügend begründen. Auf ihn wurden die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des im Kellerabteil am D. _____ (Weg) aufgefundenen Schreibens der Stadt Biel aufmerksam, das an ihn adressiert gewesen war. Gemäss Wahrnehmungsbericht der Polizei vom 13. Juni 2018 soll es sich dabei um F. _____ handeln, welcher im Drogenhandel tätige albanische Staatsangehörige beherbergt haben soll. Die Vermutung, dass er ebenfalls in die Sache involviert sein könnte, ist ebenso wenig zu beanstanden wie die gestützt auf das Verhalten des Beschwerdeführers getroffene Annahme, dass der Beschwerdeführer ihn in seinem Aussageverhalten beeinflussen könnte. Der Beschwerdeführer verweigert in jeder Hinsicht die Aussage. Dies muss er sich – wie erwähnt – entgegenhalten lassen. Ob das Bestätigungsschreiben betreffend sichergestelltes Bargeld auf Kollusionsneigung schliessen lässt, kann an dieser Stelle nicht abschliessend gesagt werden. Es ist tatsächlich inhaltlich nicht ganz widerspruchsfrei bzw. bedarf einer gewissen Interpretation. Auffällig ist jedoch auch ein weiterer Punkt, nämlich derjenige, dass der Beschwerdeführer bereits vor Beginn der Einvernahme vom 5. November 2018 mitgeteilt hat, sein Mobiltelefon verloren zu haben. Da in den Haftakten nicht näher ausgeführt worden ist, ob das Mobiltelefon im Anschluss an die Einvernahme zu Hause gefunden werden können, kann die entsprechende Aussage des Beschwerdeführers zwar

E. 8

nicht abschliessend gewürdigt werden. Jedoch ist mit Blick auf das Gesamtverhalten des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht die Kollusionsneigung bejaht hat. Es gilt nun somit zu verhindern, dass sich der Beschwerdeführer mit F. _____ in Kontakt setzt. Die Einvernahme von F. _____ ist für den 28. November 2018 vorgesehen. Hierbei soll er sich unbeeinflusst dazu äussern können, wie es dazu gekommen ist, dass ein an ihn gerichtetes Schreiben in das Kellerabteil mit den Drogen gekommen ist. Auf welche weiteren Personen der Beschwerdeführer einwirken könnte, ist nicht bekannt. Wie erwähnt, erschliesst sich für die Beschwerdekammer nicht, ob das Mobiltelefon des Beschwerdeführers gefunden und ausgewertet werden können. Somit lässt sich eine Kollusionsgefahr mit Blick auf allfällige weitere Personen auch nicht mit eventuellen Ermittlungsergebnissen aus der (angeblichen) Telefonauswertung begründen. Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass der Haftgrund der Kollusionsgefahr – gestützt auf die zur Verfügung gestellten Haftakten – mit Blick auf F. _____ ausreichend erstellt ist. 6.

E. 9

Zeitbudgets zu erfolgen. Kollusionsgefahr besteht derzeit lediglich in Bezug auf eine Einflussnahme auf F. _____. Dessen parteiöffentliche Einvernahme ist für den 28. November 2018 vorgesehen. Hiernach lässt sich die Kollusionsgefahr nicht mehr begründen. Die Dauer der Untersuchungshaft ist somit auf das Ende der Einvernahme vom 28. November 2018 zu beschränken. Im Anschluss daran ist der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft zu entlassen. 7. Diesen Ausführungen zufolge dringt der Beschwerdeführer mit seinem hauptsächlichen Anliegen, nämlich einer unverzüglichen

Haftentlassung infolge fehlender Haftvoraussetzungen, nicht durch. Jedoch wird die angeordnete Dauer der Untersuchungshaft erheblich gekürzt. Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich, dem Beschwerdeführer lediglich die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen; den Rest trägt der Kanton Bern. Die Entschädigung des amtlichen Anwalts des Beschwerdeführers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 i.V.m Art. 138 Abs. 1 StPO). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Hälfte der auf das Beschwerdeverfahren entfallenen Entschädigung – im Falle einer Verurteilung des Beschwerdeführers – von der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a f. StPO ausgenommen ist. Der Beschwerdeführer hat diese Kosten weder dem Kanton zurückzuzahlen, noch muss er dem amtlichen Anwalt die Differenz zwischen amtlichem und vollem Honorar erstatten.

E. 10

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.